



Satzung

In der Fassung des letzten Änderungsbeschlusses der Mitgliederversammlung vom 20.03.2014.

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

- 1) Der Verein führt den Namen
„Gemeinschaftshaus Gärtnergasse - Weberkoppel“
mit dem Zusatz e.V.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Lübeck
- 3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist parteipolitisch, ethnisch und konfessionell neutral.

Zweck des Vereins ist: die Förderung der Jugendhilfe und der Altenhilfe zur Stärkung der generationsübergreifenden Gemeinschaft in der Siedlung.

Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch das Anbieten dem Bedarf entsprechender Angebote. Das sind je nach Zweck insbesondere:
Mutter-Kind-Treffen, angeleitete Spielgruppen für Kinder im Vor-Kindergarten-Alter, wechselnde offene Angebote für Jugendliche, offene Treffen zur Begegnung der Seniorinnen und Senioren, Kinder- und Siedlungsfeste, offene Angebote zu unterschiedlichen Themen.

§ 2 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins können rechtsfähige, natürliche und juristische Personen sein.
- 2) Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vereinsvorstand mit Stimmenmehrheit. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Bei Ablehnung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung gegeben.
- 3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Auflösung der juristischen Person, Kündigung oder Ausschluss. Eine Kündigung ist nur mit Vierteljahresfrist zum Jahresende möglich. Sie hat schriftlich zu erfolgen und ist an den Vorstand des Vereins zu richten. Der Ausschluss darf nur erfolgen, wenn
 - a) das Mitglied mehr als drei Monate mit der Zahlung seines Beitrages im Rückstand ist und trotz schriftlicher Aufforderung seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist,
 - b) das Mitglied grob gegen die Satzung oder die Beschlüsse der Vereinsorgane verstößt,



- c) das Mitglied durch sein sonstiges Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt.

Der Ausschluss kann von jedem Mitglied schriftlich mit Begründung gestellt werden. Er ist an den Vereinsvorstand zu richten. Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Entscheidung ist mit dem Antragsteller und dem Beschuldigen unter Bekanntgabe der Entscheidungsgründe schriftlich mitzuteilen. Beiden Parteien steht innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Beschlusses das Recht der Berufung zu.

- 4) Die Berufung ist an den Vorsitzenden des dreiköpfigen Schiedsausschusses zu richten. Der Vorsitzende des Schiedsausschusses fordert beide Parteien schriftlich auf, innerhalb von 14 Tagen je einen Beisitzer für das zu bildende Schiedsgericht zu benennen. Benennt eine der Parteien den Beisitzer nicht innerhalb der gesetzlichen Frist, so wird ohne ihn entschieden. Die Entscheidungen des Schiedsgerichts sind endgültig, sie werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt der Ausschlussantrag als abgelehnt. Personen, die Partei sind, dürfen an der Beschlussfassung nicht mitwirken.
- 5) Auf Beschluss des Vorstandes kann mit einem austrittswilligen Mitglied auch ein Aufhebungsvertrag geschlossen werden, in dem eine Regelung über ausstehende Beiträge enthalten sein soll. Der Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft kann von § 2 Abs. 3 Satz 2 abweichen.

§ 3 Beitrag

Über die Höhe des Beitrages beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 4 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben geschaffen werden.

1) Mitgliederversammlung

Zu den Aufgaben der im ersten Halbjahr jeden Jahres stattfindenden Mitgliederversammlung gehören:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
- b) Entgegennahme der Jahresabrechnung, des Berichtes der Revisoren und die Entlastung des Vorstandes,
- c) die Annahme der Satzung und Beschlüsse über Satzungsänderungen,
- d) die Beschlussfassung über die Bildung von Ausschüssen,
- e) die Wahl des Vorstandes, der Ausschussmitglieder und der drei Revisoren, die gleichzeitig den Schiedsausschuss bilden,



- f) die Aufstellung von Grundsätzen und Richtlinien für die Arbeit des nächsten Jahres.

2) Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart und mindestens zwei Beisitzern, von denen einer zum Schriftführer bestellt wird.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind
der Vereinsvorsitzende,
der Stellvertreter und
der Kassenwart.

Jeweils zwei von ihnen sind zur Vertretung berechtigt. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.

3) Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen. Sie kann vom Vorsitzenden jederzeit einberufen werden.

4) Niederschriften

Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer oder von einem von der Versammlung bestellten Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen. Auch alle anderen Sitzungen sind zu protokollieren.

5) Ladung und Beschlussfähigkeit

Die Ladung zu einer Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche. Die Ladung kann schriftlich oder in Textform, insbesondere per Email, erfolgen. Die Mitglieder sollen dem Vorstand möglichst eine e-mail-Adresse mitteilen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.

§ 5 Schiedsausschuss – Revisoren

- 1) Zur Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung prüfen die Revisoren in jedem Jahr die Vermögenslage und die Geschäftsführung des Vereins. Hierin ist die Prüfung des Jahresabschlusses eingeschlossen. Die Revisoren dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes oder eines Ausschusses sein.
- 2) Die gemäß § 4 Ziffer 1 e) gewählten drei Revisoren bilden gleichzeitig gemäß § 2 Ziffer 4 den Schiedsausschuss als Berufungsinstanz im Ausschlussverfahren. Zur Leitung seiner Geschäfte wählt der Schiedsausschuss eines seiner Mitglieder zum Vorsitzenden.



§ 6 Wahlen

- 1) Alle gemäß § 4 Nr. 1 (e) zu wählenden Personen werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wenn die Mitgliederversammlung einen Ausschluss durch gesonderten Beschluss einrichtet, kann sie auch eine kürzere Amtsdauer festsetzen.
- 2) Alle Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder (Vorstandsmitglieder: erster Wahlgang absolute Mehrheit, zweiter Wahlgang mit den beiden Kandidaten mit der größten Stimmenzahl, dann genügt die einfache Mehrheit).
Eine offene Wahl durch Handzeichen ist zulässig, wenn nur ein Wahlvorschlag vorliegt und kein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied widerspricht.
- 3) Die Abwahl einzelner Vorstandsmitglieder oder anderer Funktionsträger bedarf der Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in geheimer Abstimmung.
- 4) Die reguläre Amtsdauer der am 19.3.2012 gewählten Vorstandsmitglieder endet am 31.3.2014.

§ 7 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur auf einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden, wenn die Satzungsänderung in der Tagesordnung veröffentlicht ist.

§ 8 Mittel des Vereins

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 9 Auflösung des Vereins und Veräußerung des Gemeinschaftshauses

- 1) Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins kann nur gefasst werden, wenn in der Tagesordnung zu diesem Punkt eingeladen wurde. Der Beschluss bedarf der Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Wird eine solche Mehrheit nicht erreicht und die Auflösung auf die Tagesordnung der folgenden Mitgliederversammlung – auch einer außerordentlichen – gesetzt, so genügt zur Auflösung die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Hierauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen.
- 2) Sofern nicht die Auflösung des Vereins beschlossen und umgesetzt wird, bedarf auch eine Veräußerung oder Aufgabe des Erbbaurechts am Grundstück Nachtigallensteg 25 der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Absatz 1 ist entsprechend anzuwenden. Satz 1 gilt nicht für die Belastung des Erbbau-



rechts für Umschuldungen oder im Rahmen einer ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Vermögen des Vereins

Das bei der Auflösung des Vereins vorhandene Vermögen geht in Besitz der Possehl-Stiftung, Lübeck, hilfsweise (wenn die Stiftung nicht mehr als steuerbegünstigt anerkannt sein oder die Übernahme ablehnen sollte) der Hansestadt Lübeck über, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat. Dasselbe gilt bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke.